

Thomas Schmitt-Schäfer

# Wie lassen sich Leistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zur Pflege abgrenzen?

*In diesem Beitrag wird ein Ansatz vorgestellt, um die Leistungen der Eingliederungshilfe von denen der Pflege angemessen zu unterscheiden.*

## 1. Eingliederungshilfe und Pflege

Die Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen zur Pflege – schon in der Vergangenheit nicht einfach – ist nach den Reformen des Pflegeversicherungsrechtes und dem Bundesteilhabegesetz noch schwieriger geworden (Rasch 2019; Zich et al. 2019, 368 ff.). In der Praxis scheinen die Knäuel kaum lösbar, und auch die vielfältigen Erprobungen (Zich et al. 2019) und Untersuchungen (Deutscher Bundestag 2020) haben bislang zumindest wenig Licht in die Sache gebracht. In der Regel werden die Leistungen betrachtet; gesucht wird eine Grenze zwischen den beiden, die mitunter unkenntlich wird oder gar verschwindet wie im Falle der vollends verwirrenden „optischen Leistungsidentität“ (Kabsch 2020): Sind die Leistungen identisch oder schaut es nur so aus? Wenn es nur so aussieht, sind die Leistungen unterscheidbar, aber man kann es nicht sehen?

Dem entgegengesetzt geht dieser Text davon aus, dass es Leistungen der Pflege wie auch Leistungen der Eingliederungshilfe gibt – als Einheit der Differenz von Verrichtung und Zweck (bspw. Luhmann 2017) – und dass sie unterscheidbar sind. Die Unterscheidung liegt jedoch nicht in den Tätigkeiten oder den Verrichtungen, sondern auf der Ebene der Ziele und Zwecke. Das Anreichen der Seife kann beides sein, Eingliederungshilfe oder Pflege: Es kommt darauf an, was gewollt ist.

## 2. Ziele der Leistungen

Leistungen zur Pflege sollen „Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht“ (§ 2, Satz 1 SGB XI). Leistungen zur Teilhabe sollen



**Thomas Schmitt-Schäfer,**

Diplom-Pädagoge und Verwaltungs-Betriebswirt (VWA), ist Inhaber von transfer – Unternehmen für soziale Innovation.

„Selbstbestimmung und volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern, Benachteiligungen ... vermeiden oder ihnen entgegenwirken“ (§ 1, Satz 1 SGB IX). Gefördert werden sollen die Selbstbestimmung und die Teilhabe, nicht die Leistungsberechtigten.

Übereinstimmendes Leitziel der beiden Leistungssysteme ist die Selbstbestimmung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit und/oder Behinderung; sie stehen nebeneinander vereint im gemeinsamen Ziel, Selbstbestimmung als Ausdruck des Respektes vor der Würde des Menschen (Joussen 2019) zu ermöglichen. Erst auf der nächsten Stufe der Zielhierarchie gibt es Unterschiede in Zweck, Wirkungskreis und Interventionen:

- ▶ Leistungen zur Pflege wollen körperliche, geistige oder seelische Kräfte erhalten oder wiederherstellen; sie bedienen sich dazu aktivierender körperbezogener Pflegemaßnahmen, Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. Daneben gibt es Maßnahmen zur Erhaltung der Pflegebereitschaft und Entlastung der Pflegepersonen.
- ▶ Leistungen der Eingliederungshilfe wollen ein gleichberechtigtes, aktives, mitwirkendes „Dabei sein“ in der Gesellschaft und damit eine individuelle Lebensführung ermöglichen oder doch zumindest erleichtern (§ 90 Abs. 1

SGB IX); hierzu kommen pädagogische Interventionen und allgemeine Hilfestellungen zum Tragen.

Leistungen zur Pflege sind wie Leistungen der Eingliederungshilfe Förderfaktoren in der Umwelt (Schuntermann 2005) eines Menschen mit Beeinträchtigungen und Pflegebedürftigkeit, Leistungen zur Pflege tragen mittelbar zur Teilhabe bei, auch wenn dies nicht ihr unmittelbarer Zweck ist (Rasch 2019, 84). Fehlen diese Leistungen, können Barrieren bestehen, die an einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hindern.

### 3. Feststellung des individuellen Bedarfs bei Pflegebedürftigkeit und Behinderung

Leistungen zur Pflege erhält, wer pflegebedürftig ist. Pflegebedürftig ist eine Person, die auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate „körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen“ (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB XI) kann und deswegen auf die personale Hilfe anderer Personen angewiesen ist.

Zur Ermittlung von Pflegebedürftigkeit werden Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in sechs Bereichen begutachtet (§ 14 Abs. 2 SGB XI):

- 1) Mobilität,
- 2) kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- 3) Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- 4) Selbstversorgung,
- 5) Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie
- 6) Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

Darüber hinaus sind bei der Begutachtung Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in den Bereichen außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung festzustellen (§ 18 Abs. 5a Satz 3 Nr. 1, 2 SGB XI), vor allem, um den individuellen Pflegeprozess besser planen zu können (Udsching 2018). Beeinträchtigungen bei der Haushaltsführung werden von den Leistungen zur Pflege erfasst, Beeinträchtigungen außerhäuslicher Aktivitäten ohne häuslichen Bezug jedoch nicht (Wingenfeld/Büscher 2017).

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, deren gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft infolge des Ergebnisses der Wechselwirkung von Umweltfaktoren und Beeinträchtigungen erheblich bedroht oder gehindert ist (§ 2 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 99 SGB IX) und bei denen Teilhabeziele mit Leistungen voraussichtlich erreicht werden können (§ 13 Abs. 2 SGB IX).

In der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe ist die fehlende Fähigkeit zur Selbstständigkeit (Beeinträchtigung der Fähigkeiten) erste Voraussetzung. Es gilt dann zu klären, ob deswegen auch die Teilhabe beeinträchtigt ist, und schließlich, ob durch eine Gestaltung von Umwelt (Variation von Umweltfaktoren [Schuntermann 2005]) eine gleichberechtigte Teilhabe ermöglicht oder erleichtert werden kann (§ 90 Abs. 5 SGB IX). Gestaltung von Umwelt heißt: Hinzufügen von Förderfaktoren und/oder Beseitigung von Barrieren. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit können Förderfaktoren sein.

#### **Der Bedarfsbegriff bei den Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ist deutlich enger gefasst als der Bedarfsbegriff bei den Leistungen der Eingliederungshilfe.**

Bei Pflegebedürftigkeit ist eine selbstständige Ausführung einer Handlung auch dann gegeben, wenn die einzelnen Aktivitäten in Anwendung oder dem Gebrauch von Hilfsmitteln durchgeführt werden können:

*„Dementsprechend liegt eine Beeinträchtigung von Selbstständigkeit nur vor, wenn personelle Hilfe erforderlich ist. Unter personeller Hilfe versteht man alle unterstützenden Handlungen, die eine Person benötigt, um die betreffenden Aktivitäten durchzuführen (MDS/GKV-Spitzenverband 2019, 36).“*

In der Eingliederungshilfe liegt eine Beeinträchtigung der Aktivität vor, wenn eine Handlung oder Aufgabe nicht ohne sächliche oder personelle Hilfe durchgeführt werden kann. Das biopsychosoziale Modell der ICF arbeitet mit den Begriffen der „Leistungsfähigkeit“ und „Leistung“: Leistungsfähigkeit bezeichnet in der Eingliederungshilfe die Fähigkeit zur Durchführung einer Aufgabe oder Handlung unter der hypothetischen Annahme, dass nichts und niemand dabei hilft; Leistung bezeichnet die tatsächliche Durchführung einer Handlung unter realen Bedingungen. Eine Beeinträchtigung der Teilhabe ist (erst dann) gegeben, wenn der Person der betrachtete Lebensbereich wichtig ist und sie sich in diesem Lebensbereich ent-

**Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und Fähigkeiten in Modul ..... nach § 14 Abs. 2 SGB XI****Schädigung körperlicher Funktionen und Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit nach den Lebensbereichen der ICF, beispielsweise**

<b>Mobilität:</b>	<b>Komponente Aktivität und Teilhabe:</b> Kapitel 4, Mobilität
<b>Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:</b>	<b>Komponente Körperfunktionen:</b> Kapitel 1, mentale Funktionen  <b>Komponente Aktivität und Teilhabe:</b> Kapitel 1, Kapitel 2, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 7, Kapitel 8, Kapitel 9
<b>Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:</b>	<b>Komponente Körperfunktionen:</b> Kapitel 1, mentale Funktionen  <b>Komponente Aktivität und Teilhabe:</b> Kapitel 1, Kapitel 2, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 7, Kapitel 8, Kapitel 9
<b>Selbstversorgung:</b>	<b>Komponente Aktivität und Teilhabe:</b> Kapitel 5
<b>Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf:</b>	<b>Komponente Aktivität und Teilhabe:</b> Kapitel 5, Kapitel 8
<b>Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:</b>	<b>Komponente Körperfunktionen:</b> Kapitel 1, mentale Funktionen  <b>Komponente Aktivität und Teilhabe:</b> Kapitel 1, Kapitel 2, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 7, Kapitel 9

Tab. 1: Beeinträchtigung der Selbstständigkeit und Fähigkeiten (Pflegebedürftigkeit), der Schädigungen der Körperfunktionen und der Aktivitäten in den neun Lebensbereichen der ICF nach § 118 SGB IX

falten und einbringen möchte. Ist dies nicht der Fall, liegt eine Beeinträchtigung der Aktivität, jedoch keine Beeinträchtigung der Teilhabe vor.

Eine Gegenüberstellung der relevanten Bereiche zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs nach den sechs Bereichen von § 14 SGB XI und den neun Lebensbereichen in der Komponente der Aktivitäten und Teilhabe der ICF gemäß § 118 SGB IX zeigt die Unterschiede (siehe Tab. 1).

Es wird deutlich, dass die Ermittlung des Bedarfes in der Eingliederungshilfe wesentlich breiter und umfassender aufgestellt ist als die Ermittlung von Pflegebedürftigkeit:

- ▶ Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und Fähigkeiten nach § 14 SGB XI korrespondieren auf Seiten der ICF mit Schädigungen der Körperfunktionen und der Aktivitäten in den jeweiligen Lebensbereichen.
- ▶ Im Modul „Mobilität“ (Pflege) wird nicht die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeit im Fortbewegen als solche beurteilt, sondern lediglich das Fort-

bewegen innerhalb des Wohnbereiches. Ebenso ist das Erkennen von Personen im Modul „kognitive und kommunikative Fähigkeiten“ auf das Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld beschränkt. Die Bedarfsermittlung in Anwendung des bio-psychosozialen Modells der ICF kennt eine solche Engführung auf den eigenen Wohnbereich oder das nähere häusliche Umfeld ausdrücklich nicht, sondern bezieht das gesamte gesellschaftliche Leben mit ein.

Hieraus folgt:

*„Behinderung und Pflegebedürftigkeit sind daher nicht deckungsgleich. Ein Mensch mit Behinderung ist nicht zwingend auch pflegebedürftig im Sinne von SGB XI, andererseits ist ein pflegebedürftiger Mensch im Sinne von SGB XI in der Regel auch an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt. Pflegebedürftigkeit ist daher ein Teil vom weitergehenden Begriff Behinderung, sodass pflegebedürftige Menschen im Grunde auch teilhabeberechtigt im Sinne von SGB IX sind“ (Kuhn-Zuber 2018b, 870).*

## 4. Tätigkeiten und Verrichtungen bei Pflegebedürftigkeit und Behinderung

Jeder der zuvor dargestellten Bereiche (Module) nach § 14 SGB XI repräsentiert Probleme in der Selbstständigkeit und den Fähigkeiten. Die Lösung dieser Probleme erfordert „pflegerische Aufgaben und Hilfen, die entlang des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ... bzw. der in den Modulen und Kriterien des Instruments angesprochenen Bedarfskonstellationen beschrieben werden können“ (Wingefeld/Büscher 2017). So nennen die Autoren beispielsweise

- ▶ bei Problemen in der **Mobilität** Hilfen bei Lagerungen und beim Transfer, beim Stehen, Gehen, Treppensteigen und bei der Fortbewegung im Rollstuhl, beim Gebrauch von Hilfsmitteln usw.,
- ▶ bei Schwierigkeiten mit **kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten** beispielsweise Hilfen zur besseren Orientierung, Deutungs- und Erinnerungshilfen, beim Gebrauch von Hilfsmitteln zur Unterstützung von Wahrnehmung und Orientierung orientierungsfördernde Hilfsmittel, Anregung/Ermutigung zur Kommunikation und zur Beteiligung an Gruppenaktivitäten, zum Erzählen von Ereignissen/Beobachtungen, zum Verbalisieren von Wünschen/Ängsten, Präsenz wie Anwesenheit („aktive Präsenz“) und Erreichbarkeit für den Pflegebedürftigen,
- ▶ bei Problemen mit **Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen** umgebungsbezogene Maßnahmen wie Schaffung einer sicheren, bedürfnisgerechten Umgebung, verhaltensbezogene Verbalisierungen, Maßnahmen zur Vermeidung von selbstverletzendem Verhalten, Schlichtung von Konflikten, Alltagsgestaltung wie Beratung zur Vermeidung von überfordernden Situationen,
- ▶ bei Einschränkungen der Selbstständigkeit in der **Selbstversorgung** beispielsweise Hilfen im Bereich der Ernährung, beim An- und Auskleiden, Kleidungswechsel,
- ▶ bei Schwierigkeiten in der **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte** Hilfen zur Förderung eines regelmäßigen Schlaf-/Wachrhythmus durch Verbalisierung der Uhrzeit, Aufforderung zum Aufstehen/Schlafen, Anbieten von schlaffördernden Maßnahmen, beruhigende Rituale,
- ▶ bei Problemen in der **Haushaltsführung** Hilfen bei instrumentellen Aktivitäten des täglichen Lebens (Einkaufen, Kochen etc.), bei der Aufrechterhaltung einer geeigneten Lebensumgebung (Sauberkeit/Hygiene, Sicherheit etc.).

Die Zusammenstellung pflegerischer Tätigkeiten und Verrichtungen zeigt, dass es in dieser Betrachtung in sehr hohem Maße Übereinstimmung zu dem gibt, was auch bei den Leistungen der Eingliederungshilfe, insbesondere bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe, dort den Assistenzleistungen getan wird oder getan werden soll. Eine Unterscheidung scheint „noch weniger möglich“ (BAGüS 2019) als nach bisherigem Recht.

Eine Differenzierung, ob eine Maßnahme „befähigend“, also pädagogisch orientiert und damit der Eingliederungshilfe zuzuordnen, oder „kompensatorisch“ bzw. „ersetzend“ und damit der Pflege zuzuordnen ist, erscheint nach Lektüre dieser Liste wenig überzeugend. Denn auch die befähigenden Assistenzleistungen in der Eingliederungshilfe bestehen wie die Maßnahmen aktivierender Pflege aus Anleitung und Übung (§ 78 Abs. 2, Satz 3 SGB IX); beide Maßnahmen befinden sich damit auf dem qualitativ gleichen Niveau. Dies gilt übrigens auch für ersetzende oder begleitende Tätigkeiten und Verrichtungen zur Bewältigung des Alltags wie der Haushaltsführung.

Eine begründbare Zuordnung einzelner Maßnahmen zu Leistungen bei Pflegebedürftigkeit oder Leistungen der Eingliederungshilfe scheint somit dann nicht möglich, wenn die konkrete Verrichtung bzw. die konkrete Tätigkeit für sich betrachtet wird. Hier ist in der Tat kein Kriterium erkennbar, dass die Zuordnung zu dem einen oder dem anderen Leistungssystem begründen könnte.

Dies ist jedoch auch nicht gefordert. Denn zur Abgrenzung der jeweiligen Leistungen und deren Zuordnung zu einzelnen Leistungssystemen wird regelmäßig auf den gesetzlichen Rahmen und den Zweck der Maßnahme abgestellt (Mrozynski 2019, § 21a Rdnr. 27; Schindler 2018; BSG 2017). Letztlich kommt es für die Zuordnung einer bestimmten Maßnahme zu den Leistungssystemen der Eingliederungshilfe oder der Pflege neben dem gesetzlichen Rahmen auf die Zweckbestimmung der Maßnahme, damit auf die Intentionen der Beteiligten an.

## 5. Gesetzlicher Rahmen und Zwecke von Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und der Eingliederungshilfe

Art und Umfang der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit richten sich nach der Schwere der Pflegebedürftigkeit und danach, ob häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege in Anspruch genommen wird (§ 4 Abs. 1 SGB XI, siehe Tab. 2). Häusliche, teilstationäre oder vollstationäre Pflege wird für die Pflegegrade 2–5 gewährt; bei häuslicher und teilstationärer Pflege ergänzen die Leistungen der Pflegeversicherung die familiäre,

Bereiche (Pflegegrad 2 – 5)	Art der Leistung	Bezug	Maßnahmen	Zweck der Maßnahmen
Mobilität	Häusliche Pflege	Körper	Körperbezogene Pflegemaßnahmen	Beseitigung oder Minderung der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Selbstversorgung				
kognitive und kommunikative Fähigkeiten		Häusliches Umfeld, Gestaltung von Beziehungen im Haushalt und im engen räumlichen Bezug hierzu	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen	Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld
Verhaltensweisen und psychische Problemlagen				
Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte				
Haushaltsführung (§ 18 Abs. 5a SGB XI)		Haushalt	Hilfen bei der Haushaltsführung	Beseitigung oder Minderung der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Alle Bereiche	Stationäre Pflege	vollstationäre Pflegeeinrichtung	Pflegebedingte Aufwendungen einschließlich Aufwendungen für Betreuung und Behandlungspflege	

Tab. 2: Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (GKV-Spitzenverband 2019)

nachbarschaftliche oder sonstige ehrenamtliche Pflege und Betreuung. Bei teilstationärer und vollstationärer Pflege werden die Pflegebedürftigen von ihren pflegebedingten Aufwendungen entlastet; Unterkunft und Verpflegung tragen die Pflegebedürftigen selbst (§ 4 Abs. 2 SGB XI). Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach SGB XI sind nicht bedarfsdeckend ausgestattet.

Bei häuslicher Pflege werden Pflegesachleistungen gewährt, die sich aus körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung zusammensetzen. Die körperbezogenen Pflegemaßnahmen kompensieren insbesondere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten in den Bereichen der Mobilität und Selbstversorgung; Betreuungsmaßnahmen werden in Bezug auf das häusliche Umfeld erbracht (GKV-Spitzenverband 2019, 127). Dagegen zielen pflegerische Betreuungsmaßnahmen auf die Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld (GKV-Spitzenverband 2019).

Die Maßnahmen in vollstationärer Pflege gleichen die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen

für die Betreuung und die medizinische Behandlungspflege aus (§ 43 SGB XI).

Demgegenüber verfolgen die Leistungen der Eingliederungshilfe andere Zwecke (siehe Tab. 3):

- ▶ Die Leistungen zur Beschäftigung zielen darauf ab, die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit der Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern (§ 56 SGB IX).
- ▶ Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung wollen eine gleichberechtigte Wahrnehmung von Bildungsangeboten (§ 75 SGB IX) ermöglichen.
- ▶ Die Leistungen zur sozialen Teilhabe verfolgen den Zweck einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und wollen Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum befähigen oder sie hierbei unterstützen (§ 76 Abs. 1 SGB IX).

Leistung der Eingliederungshilfe	Bezug	Zweck der Maßnahmen
Leistungen zur Beschäftigung (§ 111 SGB IX)	Arbeitsbereich einer WfbM, anderer Leistungsanbieter; allgemeiner Arbeitsmarkt	... „um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der Menschen mit Behinderungen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern“ (§ 56 SGB IX).
Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§112 SGB IX)	Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Ausbildungsstellen	Gleichberechtigte Wahrnehmung von Bildungsangeboten (§ 75 SGB IX)
Leistungen zur Sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX)	Eigener Wohnraum und Sozialraum	Gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern
	Assistenzleistungen	Selbstbestimmte und eigenständige Bewältigung der ...
	... allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung	
	... Gestaltung sozialer Beziehungen	
	... persönliche Lebensplanung	
	... Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	
	... Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten	
	... Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen	
	Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	Ermöglichung erreichbarer Teilhabe ...

Tab. 3: Leistungen der Eingliederungshilfe nach Inhalt und Zweck der Maßnahmen

Zu den Leistungen sozialer Teilhabe gehören u.a. Assistenzleistungen (teilweise bzw. vollständige Übernahme, Begleitung, Befähigung als Anleitung und Übung) zur Bewältigung des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen und die Freizeitgestaltung (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 78 SGB IX).

Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten schließlich werden insbesondere in Fördergruppen, Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen erbracht, „um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe zu ermöglichen“, (§ 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX i.V.m. § 81 SGB IX).

Vergleicht man die Inhalte von Tabelle 2 und Tabelle 3 zeigt sich, dass es eine potenzielle Überschneidung (Zweckidenti-

tät) der Maßnahmen von Eingliederungshilfe und Pflege nur an einer Stelle, nämlich im häuslichen Bereich und mit Bezug auf das nähere häusliche Umfeld, geben kann:

1) **Pflegerische Betreuungsmaßnahmen** zur Kompensation kognitiver und kommunikativer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und Fähigkeiten, bei Verhaltensweisen und psychischen Problemlagen sowie zur Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte dienen der Bewältigung und Gestaltung alltäglichen Lebens, allerdings begrenzt auf die jeweilige Häuslichkeit bzw. das nähere häusliche Umfeld.

2) **Assistenzleistungen** dienen der selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung der allgemeinen Erledigung

gen des Alltags wie der Haushaltsführung, der Gestaltung sozialer Beziehungen sowie der Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten im eigenen Wohnraum und im Sozialraum. Sie haben eine Beeinträchtigung der Teilhabe, nicht nur der Aktivitäten zur Voraussetzung. D.h. die Leistungsberechtigten verfolgen in den genannten Bereichen Teilhabeziele; ist dies nicht der Fall, kommen pflegerische Betreuungsmaßnahmen zum Tragen.

Die Kompensation von Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten in der Mobilität und der Selbstversorgung im häuslichen Bereich durch körperbezogene Maßnahmen sind keine Assistenzleistungen und insoweit keine Maßnahmen der Eingliederungshilfe.

## 6. Fazit

Es hat sich gezeigt, dass Leistungen zur Pflege und Leistungen der Eingliederungshilfe als Einheit einer Differenz von Tätigkeiten/Verrichtungen und Zwecken voneinander gut abzugrenzen sind. Während die körperbezogenen Pflegemaßnahmen, die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und die hauswirtschaftlichen Hilfen auf die jeweilige Häuslichkeit und das nähere Umfeld beschränkt sind, richtet sich die Eingliederungshilfe darüber hinaus explizit auch auf die Gestaltung von Teilhabe im Sozialraum. Auch insoweit sind die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassender; sie fördern und fordern die volle und wirksame Teilhabe am Leben der Gesellschaft (Kuhn-Zuber 2018a).

Eine Abgrenzungsproblematik gibt es allenfalls bei pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit und bei Bezug mit dem häuslichen Umfeld, soweit eine Zweckidentität besteht. In diesen Fällen, in denen unterschiedliche Leistungen gleiche Zwecke verfolgen, können die zweckgleichen, aber nicht bedarfsdeckend ausgerichteten Versicherungsleistungen in Anspruch genommen und gegebenenfalls bis zur Bedarfsdeckung durch Leistungen der Eingliederungshilfe ergänzt werden.

**„Insofern behalten die Leistungen der Eingliederungshilfe einen eigenständigen – nicht subsidiären – Zweck neben der Leistung der Pflegeversicherung. Anhaltspunkte für ungerechtfertigte Doppelleistungen bestehen durch diese einschränkende Auslegung nicht“ (BSG 2017).**

Haben Pflegeleistungen im Vergleich zu den Leistungen der Eingliederungshilfe unterstützende oder begleitende Funktion (Kuhn-Zuber 2018a), weil die Zwecke der Eingliederungshilfe im Vordergrund stehen, wie dies beispielsweise bei den Leistungen zur Beschäftigung, den Leistungen für Bildung

oder auch bei Leistungen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI (§ 103 Abs. 1, Satz 1 SGB IX) der Fall ist, dann sind die Pflegeleistungen Teil der Eingliederungshilfe.

Die Eingliederungshilfe „umfasst“ die Pflegeleistungen, diese gehen jedoch nicht in der Eingliederungshilfe auf oder unter. Als von der Eingliederungshilfe umfasst behalten Pflegeleistungen ihren bedarfsbegründenden Bezug zur Selbstständigkeit, ihre Inhalte, ihre Qualität sowie Art und Umfang ihrer Einrichtungen bei: Sie sind Pflegeleistungen unabhängig davon, welcher Träger sie finanziert.

Leistungen der Eingliederungshilfe sind gegenüber Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI nicht nachrangig (§ 13 Abs. 3, Satz 3 SGB XI), d.h. die beiden Leistungen stehen gleichrangig nebeneinander, weil sie unterschiedlichen Zwecken dienen (Mrozynski 2019, § 21a Rdnr. 27). Dies gilt auch bei einer Erweiterung des Leistungsrahmens durch Inanspruchnahme von Leistungen für Pflegebedürftige nach dem siebten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege), die im Rahmen der dort geltenden Voraussetzungen „weitergehende Leistungen als die Pflegeversicherung vorsehen“ (§13 Abs. 3, Satz 2 SGB XI).

## Literatur

BAGÜS – Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2019): Orientierungshilfe zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe in der Eingliederungshilfe §§ 76 ff. i.V.m. 113 ff. SGB IX, [https://www.lwl.org/spur-download/bag/BAGueS\\_Orientierungshilfe\\_Leistungen\\_Sozialen\\_Teilhabe.pdf](https://www.lwl.org/spur-download/bag/BAGueS_Orientierungshilfe_Leistungen_Sozialen_Teilhabe.pdf) (30. April 2020).

BSG – Bundessozialgericht (2017): Urteil vom 25.01.2017, Aktenzeichen B 3 P 2/15 R.

Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2020): Drucksache 19/16470. Bericht zum Stand und zu den Ergebnissen der Maßnahmen nach Artikel 25 Absatz 2 bis 4 des Bundesteilhabegesetzes, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/164/1916470.pdf> (30. April 2020).

GKV-Spitzenverband (Hrsg.) (2019): Gemeinsames Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften vom 19.12.2019, [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien\\_\\_vereinbarungen\\_\\_formulare/empfehlungen\\_zum\\_leistungsrecht/2019\\_12\\_19\\_Gemeinsames\\_Rundschreiben\\_Leistungsrechtliche\\_Vorschriften.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/pflegeversicherung/richtlinien__vereinbarungen__formulare/empfehlungen_zum_leistungsrecht/2019_12_19_Gemeinsames_Rundschreiben_Leistungsrechtliche_Vorschriften.pdf) (16. April 2020).

Joussen, Jacob (2019): § 1 Rdnr. 9f, in: Dau, Dirk/Düwell, Franz Josef/Joussen, Jakob: Sozialgesetzbuch IX. Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Lehr- und Praxiskommentar (LPK-SGB IX), 5. Aufl., Baden-Baden, S. 63–64.

Kabsch, Jonas (2020): Eingliederungshilfe und Pflege – von der Schnittstelle zur Nahtstelle, in: Teilhabe, Nr. 2, S. 77–81.

Kuhn-Zuber, Gabriele (2018a): § 13 SGB XI Rdnr. 4, in: Ehmann, Frank/Karmanski, Carsten/Kuhn-Zuber, Gabriele: Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung. 2. Aufl., Baden-Baden/Freiburg, S. 1545–1548.

Kuhn-Zuber, Gabriele (2018b): Pflegebedürftigkeit, in: Deinert, Olaf/Welti, Felix (Hrsg.): Behindertenrecht. Arbeits- und Sozialrecht, Öffentliches Recht, Zivilrecht: Alphabetische Gesamtdarstellung, 2. Aufl., Baden-Baden/Marburg, S. 870.

Luhmann, Niklas (2017): Die Kontrolle von Intransparenz, Berlin.

MDS – Medizinischer Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen e.V./GKV-Spitzenverband (Hrsg.) (2019): Richtlinien zum Verfahren der Feststellung von Pflegebedürftigkeit sowie zur pflegefachlichen Konkretisierung der Inhalte des Begutachtungsinstrumentes nach SGB XI. (Begutachtungsrichtlinien – BRi) vom 15.04.2016, geändert durch Beschluß vom 31.03.2017, 3. Aufl.

Mrozynski, Peter (2019): § 21a, in: Mrozynski, Peter: SGB I, Allgemeiner Teil. Kommentar, 6. Aufl., München, S. 388.

Rasch, Edna (2019): Personenorientierung statt Gesetzeszentrierung: zum Verhältnis von Leistungen der Eingliederungshilfe zu Leistungen der Pflege, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, Nr. 1, S. 82–91.

Schindler, Gila (2018): Teilhabe oder Pflege? Die Schnittstelle zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung und der Eingliederungshilfe als Praxisherausforderung, in: Sozialrecht aktuell, Nr. 4, S. 137–143.

Schuntermann, Michael F. (2005): Einführung in die ICF. Grundkurs, Übungen, offene Fragen. Landsberg/Lech.

Udsching, Peter (2018): § 18, Rdnr. 21, in: Udsching, Peter/Schütze, Bernd: SGB XI. Soziale Pflegeversicherung. Kommentar, 5. Aufl., München, S. 164–165.

Wingenfeld, Klaus/Büscher, Andreas (2017): Strukturierung und Beschreibung pflegerischer Aufgaben auf der Grundlage des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, Bielefeld/Osnabrück, [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Pflege/Berichte/Fachbericht\\_Pflege.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Fachbericht_Pflege.pdf) (22. Oktober 2018).

Zich, Karsten/Nolting, Hans-Dieter/Pflug, Claudia (2019): Wissenschaftliche Evaluation der Umstellung des Verfahrens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18c Abs. 2 SGB XI). Abschlussbericht: Schnittstellen Eingliederungshilfe (Los 3), [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/P/Pflegebeduerftigkeitsbegriff\\_Evaluierung/Abschlussbericht\\_Los\\_3\\_Evaluation\\_18c\\_SGB\\_XI.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Pflegebeduerftigkeitsbegriff_Evaluierung/Abschlussbericht_Los_3_Evaluation_18c_SGB_XI.pdf) (30. April 2020).